

---

EINWOHNERGEMEINDE  
MÜNCHENBUCHSEE



# Organisationsreglement (OgR)

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 28. November 2010  
Teilrevision Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 10. Februar 2019

# Inhaltsverzeichnis

## I. Die Gemeinde und ihre Organisation

### 1. Die Gemeinde

Gemeinde Art. 1 Seite 1

### 2. Die Organisation

#### 2.1 Die Gemeindeorgane

Gemeindeorgane Art. 2 Seite 1

#### 2.2 Allgemeine Bestimmungen für alle Gemeindeorgane

Wählbarkeit Art. 3 Seite 1

Unvereinbarkeit Art. 4 Seite 1

Verwandtenausschluss und Ausstand Art. 5 Seite 1

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung Art. 6 Seite 1

Information der Bevölkerung Art. 7 Seite 2

Auskünfte und Datenschutz Art. 8 Seite 2

#### 2.3 Die Stimmberechtigten

Grundsätzliches Art. 9 Seite 2

Zuständigkeiten für Wahlen Art. 10 Seite 2

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte Art. 11 Seite 2

Fakultatives Referendum Art. 12 Seite 3

Volksvorschlag Art. 13 Seite 3

Initiative: Grundsatz Art. 14 Seite 3

Initiative: Anmeldung und Einreichfrist Art. 15 Seite 3

Initiative: Gültigkeit Art. 16 Seite 4

Initiative: Behandlung Art. 17 Seite 4

Konsultativabstimmung Art. 18 Seite 4

Variantenabstimmung Art. 19 Seite 4

Petition Art. 20 Seite 4

Jugendmotion Art. 21 Seite 4

Beanstandungsrecht Art. 22 Seite 5

#### 2.4 Der Grosse Gemeinderat

Grundsätzliches Art. 23 Seite 5

Einberufung und Beschlussfassung Art. 24 Seite 5

Mitwirkung des Gemeinderats und von Dritten Art. 25 Seite 5

Zuständigkeiten für Wahlen Art. 26 Seite 5

Zuständigkeiten für Anträge an die Stimmberechtigten Art. 27 Seite 6

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte in abschliessender  
Zuständigkeit Art. 28 Seite 6

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte unter Vorbehalt des  
fakultativen Referendums Art. 29 Seite 6

Parlamentarische Vorstösse Art. 30 Seite 6

#### 2.5 Der Gemeinderat

Grundsätzliches Art. 31 Seite 7

Zuständigkeiten für Wahlen Art. 32 Seite 7

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte Art. 33 Seite 7

Verordnung über die Verwaltungsorganisation Art. 34 Seite 7

Wahrung der öffentlichen Sicherheit Art. 35 Seite 8

#### 2.6 Das Gemeindepräsidium

Grundsätzliches/Zuständigkeiten Art. 36 Seite 8

#### 2.7 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen Art. 37 Seite 8

Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) Art. 38 Seite 8

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission Art. 39 Seite 8

2.8 <i>Das Rechnungsprüfungsorgan</i>			
Einsetzung und Aufgaben	Art. 40	Seite	9
2.9 <i>Das Gemeindepersonal</i>			
Personalbestimmungen	Art. 41	Seite	9
2.10 <i>Die Regionalkonferenz</i>			
Information	Art. 42	Seite	9
Behördenreferendum	Art. 43	Seite	9
Behördeninitiative	Art. 44	Seite	10
Stimm- und Wahlaufträge des Grossen Gemeinderats	Art. 45	Seite	10
Teilkonferenzen	Art. 46	Seite	10
Einbezug von Kommissionen	Art. 47	Seite	10
<b>II. Die Aufgaben und deren Erfüllung</b>			
Grundsätze	Art. 48	Seite	10
Träger der Aufgaben	Art. 49	Seite	10
Übertragung von Aufgaben an Dritte	Art. 50	Seite	10
<b>III. Der Finanzhaushalt</b>			
Grundsatz	Art. 51	Seite	11
Gebundene Ausgaben	Art. 52	Seite	11
Den Ausgaben gleich gestellte Geschäfte	Art. 53	Seite	11
Nachkredite zu neuen Ausgaben	Art. 54	Seite	11
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	Art. 55	Seite	11
Sorgfaltspflicht	Art. 56	Seite	11
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>			
Inkrafttreten	Art. 57	Seite	12
Aufhebung von Erlassen	Art. 58	Seite	12

# I. Die Gemeinde und ihre Organisation

## 1. Die Gemeinde

Gemeinde

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee – nachfolgend Gemeinde genannt – besteht aus deren Bevölkerung und aus dem ihr zugeordneten Gebiet.

<sup>2</sup> Sie ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft und ist befugt, hoheitlich zu handeln.

## 2. Die Organisation

### 2.1 Die Gemeindeorgane

Gemeindeorgane

**Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Grosse Gemeinderat,
- c) der Gemeinderat mit dem Gemeindepräsidium,
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan,
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### 2.2 Allgemeine Bestimmungen für alle Gemeindeorgane

Wählbarkeit

**Art. 3** Wählbar sind:

- a) in den Grossen Gemeinderat und in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis – soweit im Kommissionsreglement nicht anders geregelt – die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Unvereinbarkeit

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

<sup>3</sup> Das Gemeindepersonal darf dem ihm unmittelbar übergeordneten Gemeindeorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss und Ausstand

**Art. 5** Der Verwandtenausschluss und die Ausstandspflicht richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie der übrigen auf Amtsdauer gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderats wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement regelt das Nachrücken sowie die Ersatzwahlen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsdauern werden angerechnet, sofern diese zwei Jahre übersteigen.

<sup>5</sup> Für das Gemeindepräsidium gilt keine Amtszeitbeschränkung.

Information der Bevölkerung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

<sup>3</sup> Die Sitzungen und Protokolle des Grossen Gemeinderats sind öffentlich, diejenigen des Gemeinderats und der Kommissionen sind geheim.

<sup>4</sup> Soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen, macht die Gemeinde Gemeinderatsbeschlüsse öffentlich bekannt.

Auskünfte und Datenschutz

**Art. 8** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

### 2.3 Die Stimmberechtigten

Grundsätzliches

**Art. 9** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Münchenbuchsee wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde und handeln durch Wahlen und Abstimmungen.

Zuständigkeiten für Wahlen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die vollamtliche Gemeindepräsidentin oder den vollamtlichen Gemeindepräsidenten im Majorz (Mehrheitswahl).

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Proporz (Verhältniswahl):

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderats,
- b) die Mitglieder des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement bestimmt das Weitere.

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte

**Art. 11** Die Stimmberechtigten beschliessen über:

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Wahl- und Abstimmungsreglements,
- b) die erstmalige Annahme und die Aufhebung des Kommissionenreglements,
- c) den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan),

- d) unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 1 Bst. g) den Erlass der Überbauungsordnungen, soweit nicht auf Grund des kantonalen Rechts der Gemeinderat zuständig ist,
- e) den Voranschlag mit der Festlegung der Steueranlage,
- f) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.00,
- g) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00,
- h) Initiativen,
- i) den Eintritt in und den Austritt aus Gemeindeverbänden,
- j) Reglemente gemäss Art. 50 Abs. 2,
- k) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- l) Geschäfte des Grossen Gemeinderats, für die das Reglement das fakultative Referendum vorsieht, wenn dieses zustande gekommen ist,
- m) weitere Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet.

Fakultatives Referendum

**Art. 12** Geschäfte, für die das Reglement das fakultative Referendum vorsieht, werden den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn dies mindestens 300 in der Gemeinde stimmberechtigte Personen durch die Unterzeichnung des entsprechenden Antrages innerhalb von 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderats im offiziellen Publikationsorgan verlangen.

Volksvorschlag

**Art. 13** Mindestens 300 in der Gemeinde stimmberechtigte Personen können innert 60 Tagen seit der Publikation eines referendumsfähigen Beschlusses einen ausformulierten Volksvorschlag, als Gegenvorschlag, einreichen. Dieser gilt als Referendum (gemäss Art. 12).

Initiative: Grundsatz

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens 600 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 15 Abs. 2 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst und
- f) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Die Initianten können die Initiative vor der Anmeldung nach Art. 15 Abs. 1 bei der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung unterbreiten. Das Vorprüfungsergebnis bindet den Gemeinderat nicht.

Initiative: Anmeldung und Einreichfrist

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindeverwaltung unter Vorlage des Initiativbegehrens anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens innert sechs Monaten nach Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Initiative: Gültigkeit

**Art. 16** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an eine allfällige Vorprüfung durch die Gemeindeverwaltung gebunden.

<sup>2</sup> Fehlt eine der Voraussetzungen nach Art. 14, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Initiative: Behandlung

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet dem Grosse Gemeinderat eine gültige Initiative spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung mit seinem Antrag.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine ihm nach Abs. 1 vorgelegte Initiative innert drei Monaten und unterbreitet sie den Stimmberechtigten spätestens innert fünfzehn Monaten seit der Einreichung zum Beschluss, wenn

- a) das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt,
- b) der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ablehnt.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat empfiehlt die Annahme oder die Ablehnung der Initiative. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

<sup>4</sup> Stimmt der Grosse Gemeinderat einer in der Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet der Gemeinderat innert vier Monaten eine entsprechende Vorlage. Diese ist spätestens nach achtzehn Monaten seit der Einreichung der Initiative den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Konsultativabstimmung

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat oder der Grosse Gemeinderat können die Stimmberechtigten einladen, sich mittels Abstimmung zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Gemeindeorgan ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Variantenabstimmung

**Art. 19** Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten in Sachgeschäften höchstens zwei Varianten (Hauptgeschäft und eine Variante) zum Entscheid vorlegen.

Petition

**Art. 20** Jede interessierte Person und jede Interessengruppe hat das Recht, bei einem Organ der Gemeinde gemäss Art. 2 eine Petition einzureichen. Der Empfänger antwortet der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner innert drei Monaten.

Jugendmotion

**Art. 21** <sup>1</sup> Vierzig in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einer Jugendmotion die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstandes im Grosse Gemeinderat verlangen.

<sup>2</sup> Werden mit einer Jugendmotion mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

<sup>3</sup> Weitere Einzelheiten bestimmt die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats.

Beanstandungsrecht

**Art. 22** <sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, bei der Geschäftsprüfungskommission mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch die Arbeit und das dienstliche Verhalten der Gemeindebehörden sowie des Gemeindepersonals zu beanstanden und eine Untersuchung zu verlangen.

<sup>2</sup> Bei Beanstandungen überprüft die Geschäftsprüfungskommission den Sachverhalt durch Einholen eines Berichts oder Durchführung einer Aussprache. Erachtet sie die Beanstandung als gerechtfertigt, leitet sie diese mit ihrer Empfehlung an die betroffene Person oder Amtsstelle oder an deren vorgesetzte Stelle weiter.

#### 2.4 Der Grosse Gemeinderat

Grundsätzliches

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat ist das Parlament der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er besteht aus vierzig Mitgliedern.

<sup>3</sup> Ihm obliegt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung.

Einberufung und Beschlussfassung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderats beruft diesen zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte verlangen, auf Begehren von mindestens zehn Mitgliedern des Grossen Gemeinderats oder auf Verlangen des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 21 Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Ausschlag.

Mitwirkung des Gemeinderats und von Dritten

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats wohnen den Verhandlungen des Grossen Gemeinderats bei. Sie haben beratende Stimme und das Recht, namens des Gemeinderats Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderats zur Erläuterung seiner Anträge sowie seiner Stellungnahmen die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder ihre Stellvertreter sowie weitere Fachleute beiziehen.

Zuständigkeiten für Wahlen

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

- a) das Präsidium sowie ein erstes und zweites Vizepräsidium für ein Jahr,
- b) zwei Stimmzählerinnen und Stimmzähler für ein Jahr,
- c) zu Beginn jeder neuen Amtsdauer die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; zudem bezeichnet der Grosse Gemeinderat alle zwei Jahre deren Präsidentin oder Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.



<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt zudem:

- a) aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin,
- b) die Mitglieder ständiger und nichtständiger Kommissionen, soweit diese von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat eingesetzt sind.
- c) das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan.

Zuständigkeiten für Anträge an die Stimmberechtigten

**Art. 27** Der Grosse Gemeinderat behandelt alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, und stellt Antrag.

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit

**Art. 28** <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst in abschliessender Zuständigkeit über:

- a) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats,
- b) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00 bis Fr. 1'000'000.00,
- c) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.00 bis Fr. 100'000.00,
- d) die Genehmigung von Nachkrediten, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen,
- e) die Genehmigung von Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen wurde,
- f) die Genehmigung der Gemeinderechnung,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, die nicht von Art und Mass der Nutzung der Grundordnung abweichen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- h) den Stellenplan der Gemeindeverwaltung,
- i) die Durchführung einer parlamentarischen Untersuchung.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat nimmt Kenntnis:

- a) vom Finanz- und Investitionsplan,
- b) vom Tätigkeitsbericht des Gemeinderats und von weiteren dem Grossen Gemeinderat unterbreiteten Berichten,
- c) von den Legislaturzielen jeweils zu Beginn einer Legislatur.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat kann zu den in Abs. 2 erwähnten Geschäften Empfehlungen abgeben.

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

**Art. 29** Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen oder in die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fallen,
- b) neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00.
- c) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 200'000.00.

Parlamentarische Vorstösse

**Art. 30** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats ist zu den reglementarisch vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen berechtigt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der parlamentarischen Vorstösse kann der Grosse Gemeinderat dem Gemeinderat Aufträge erteilen. Soweit der Auftrag im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats liegt, kommt ihm der Charakter einer Richtlinie zu.

<sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt die Annahme und das weitere Verfahren für die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse in seiner Geschäftsordnung.

## 2.5 Der Gemeinderat

Grundsätzliches

**Art. 31** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er besteht mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>3</sup> Das Gemeindepräsidium wird vollamtlich ausgeübt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderats erfüllen ihre Aufgaben nebenamtlich.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

<sup>5</sup> Er trifft die für den Vollzug von Beschlüssen der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderats nötigen Massnahmen.

<sup>6</sup> Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ zugewiesen sind.

Zuständigkeiten für Wahlen

**Art. 32** Der Gemeinderat wählt:

- a) die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht der Grosse Gemeinderat für die Wahl zuständig ist,
- b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbände.

Zuständigkeiten für Sachgeschäfte

**Art. 33** Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:

- a) den Finanz- und Investitionsplan,
- b) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000.00,
- c) neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.00,
- d) Einbürgerungen,
- e) die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat genehmigten Stellenplans,
- f) die Ausübung des Stimmrechts in Gemeindeverbänden und die Erteilung von verbindlichen Weisungen dazu an die Delegierten der Gemeinde,
- g) die Ueberbauungsordnungen und Detailerschliessungen in den Zonen mit Planungspflicht (ZPP) gemäss kantonaler Gesetzgebung,
- h) die kommunalen Richtpläne.

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

**Art. 34** Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation, insbesondere über:

- a) die Gliederung in Abteilungen, Ressorts usw. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,

- c) die Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- d) die Vertretungsbefugnisse und Finanzkompetenzen des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, soweit dies gestützt auf das übergeordnete Recht zulässig ist,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

Wahrung der öffentlichen Sicherheit<sup>1</sup>

**Art. 35** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sofern nicht der Bund oder der Kanton zuständig sind.

<sup>2</sup> Ist Gefahr im Verzug und/oder verhindert höhere Gewalt (Katastrophen, Notlagen) die Durchführung von Gemeindeabstimmungen oder das Zusammentreten des Grossen Gemeinderates, so kann der Gemeinderat ohne gesetzliche Grundlage auch im finanziellen Zuständigkeitsbereich des Souveräns oder des Grossen Gemeinderats unaufschiebbare Massnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergreifen. Der Grosse Gemeinderat ist in diesem Fall so rasch als möglich zu orientieren.

<sup>3</sup> Vom Gemeinderat ausserhalb seiner finanziellen Kompetenz ausgelöste Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sind spätestens innerhalb eines Jahres durch das zuständige Organ zu genehmigen. Andernfalls sind die angeordneten Massnahmen wieder aufzuheben, sofern dadurch die Gefahrenabwehr oder die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und die Aufhebung der Massnahmen verhältnismässig und sinnvoll ist. Davon ausgenommen sind gebundene Ausgaben gemäss Art. 52.1 des Organisationsreglements.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Notorganisation der Gemeinde Münchenbuchsee für die Führung bei Katastrophen und Notlagen in separater Verordnung fest.

## 2.6 Das Gemeindepräsidium

Grundsätzliches/  
Zuständigkeiten

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht der Gemeindeverwaltung vor.

<sup>2</sup> Dem Gemeindepräsidium obliegen zudem insbesondere:

- a) die Leitung der Sitzungen des Gemeinderats und der Vollzug von dessen Beschlüssen, soweit der Vollzug nicht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen ist,
- b) die Verantwortung für die Informationstätigkeit der Gemeinde,
- c) die Vertretung der Gemeinde nach aussen, besonders die Kontaktpflege zu andern Gemeinden,
- d) zudem alle Verrichtungen, welche ihm durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind.

## 2.7 Die Kommissionen

<sup>1</sup> Teilrevision vom 10. Februar 2019

Ständige Kommissionen **Art. 37** Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Kommissionenreglement geregelt.

Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) **Art. 38** <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss regelt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Finanzkompetenzen, Zusammensetzung und Organisation.

Aufgaben der Geschäftsprüfungs-kommission **Art. 39** <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat alle Geschäfte des Grossen Gemeinderats – mit Ausnahme der parlamentarischen Vorstösse – primär hinsichtlich Rechtmässigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Entscheidungsfindung durch den Grossen Gemeinderat zu prüfen, entsprechend Stellung zu nehmen und Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Der GPK obliegen insbesondere:

- a) die Prüfung des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Behandlung im Grossen Gemeinderat,
- b) die Wahrnehmung weiterer Geschäfte im Bereich der Aufsicht über die Exekutive,
- c) die periodische, stichprobenweise Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und der ihr angegliederten Gemeindebetriebe auf deren Rechtmässigkeit.

<sup>3</sup> Die GPK überprüft Beanstandungen gemäss Art. 22.

<sup>4</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die GPK gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung ein uneingeschränktes Informationsrecht.

### *2.8 Das Rechnungsprüfungsorgan*

Einsetzung und Aufgaben **Art. 40** <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat bezeichnet zu Beginn jeder Legislatur für deren Dauer eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist auch Aufsichtsstelle über den Datenschutz. Es erstattet dem Grossen Gemeinderat jährlich Bericht über seine diesbezügliche Tätigkeit.

### *2.9 Das Gemeindepersonal*

Personalbestimmungen **Art. 41** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals werden in einem Reglement geregelt.

### *2.10 Die Regionalkonferenz*

Information **Art. 42** <sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

<sup>2</sup> Er gibt dem Grossen Gemeinderat Beschlüsse der Regionalversammlung innert fünf Tagen nach der Publikation bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Behördenreferendum

**Art. 43** <sup>1</sup> Untersteht ein Beschluss der Regionalversammlung dem Behördenreferendum gemäss Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,

- a) für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen,
- b) auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalversammlung zu verzichten.

Behördeninitiative

**Art. 44** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,

- a) eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand einzureichen,
- b) auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.

Stimm- und Wahlaufträge des Grossen Gemeinderats

**Art. 45** Der Grosse Gemeinderat kann im Rahmen seiner Kompetenzen dem Gemeindepräsidium verbindliche Stimm- und Wahlaufträge erteilen.

Teilkonferenzen

**Art. 46** Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat beauftragen, einer Teilkonferenz beizutreten oder aus einer Teilkonferenz auszutreten.

Einbezug von Kommissionen

**Art. 47** In der Entscheidungsfindung des Gemeinderats zu Geschäften der Regionalkonferenz sind die betroffenen Kommissionen entsprechend einzubeziehen.

## II. Die Aufgaben und deren Erfüllung

Grundsätze

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben nach Massgabe des Rechts sowie ziel- und kostenorientiert.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Träger der Aufgaben

**Art. 49** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und mit Privaten ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistungserbringung möglich wird.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement festzulegen, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft,
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

<sup>3</sup> Wird beabsichtigt, eine Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe die nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen für die entsprechende Kategorie festgelegte Grenze übersteigt.

### III. Der Finanzhaushalt

Grundsatz

**Art. 51** Der Finanzhaushalt ist nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung zu führen.

Gebundene Ausgaben

**Art. 52** <sup>1</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst, unabhängig von ihrer Höhe, der Gemeinderat. Vorbehältlich anderslautender rechtlicher Vorschriften sind Ausgaben gebunden, wenn hinsichtlich ihrer Art, Höhe und Zeitpunkt der Ausgabe kein Entscheidungsspielraum besteht. Im Zweifelsfall ist die Gebundenheit zu verneinen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat teilt die Beschlüsse der Finanzkommission mit.

Den Ausgaben gleich gestellte Geschäfte

**Art. 53** Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) die Gewährung von Darlehen, die nicht sicher sind,
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- c) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte,
- d) Anlagen in Immobilien,
- e) Annahme von belastenden Schenkungen und Legaten,
- f) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- g) Verzicht auf Einnahmen,
- h) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, wobei der Streitwert massgebend ist,
- i) Entwidmung von Verwaltungsvermögen.

Nachkredite zu neuen Ausgaben

**Art. 54** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkre-

dit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Über den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit zuständig ist. Würde dadurch ein Nachkredit in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Nachkredite zu gebundenen Ausgaben

**Art. 55** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 56** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, ist abzuklären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 57** Das vorliegende Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. August 2011 in Kraft.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 58** <sup>1</sup> Das Organisationsreglement vom 2. Juni 1991 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Organisationsreglements per 1. August 2011 als aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Anhang des Organisationsreglements wird nur aufgehoben, sofern das gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegte Kommissionenreglement auf den 1. August 2011 in Kraft tritt. Von der Aufhebung ausgenommen ist die Kulturkommission, welche erst aufgehoben wird, wenn der Kulturverein gegründet ist.

Amtsdauer

**Art. 59** Die laufende und ordentlicherweise Ende 2011 endende Amtsdauer wird einmalig auf fünf Jahre verlängert und dauert bis Ende 2012.

### Beschluss der Stimmberechtigten

Das Organisationsreglement wurde von den Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 28. November 2010 mit 2'476 zu 392 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 28. November 2010

**EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE**

Präsidentin

sig. Elsbeth Maring-Walther

Sekretär

sig. Olivier A. Gerig

## Auflagezeugnis

Das vorliegende Organisationsreglement wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegeseztgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Gemeindeschreiber  
sig. Olivier A. Gerig

## Beschluss der Stimmberechtigten

Die Teilrevision Art. 35 des Organisationsreglements wurde von den Stimmberechtigten in der Abstimmung vom 10. Februar 2019 mit 2'476 zu 392 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 11. Februar 2019

### ***EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE***

Präsident

sig. Manfred Waibel

Sekretär

sig. Olivier A. Gerig